

**Beschluss Nr. 653/2022**

Schwyz, 30. August 2022 / ju

**Motion M 6/22: Bürgerfreundliches Amtsblatt**

Beantwortung

**1. Wortlaut der Motion**

Am 7. März 2022 haben Kantonsrat René Baggenstos und neun Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

*«Das Amtsblatt ist das offizielle Publikationsorgan des Kantons Schwyz für behördliche Bekanntmachungen. Die Redaktion ist der Staatskanzlei angegliedert. Heute wird das Amtsblatt in gedruckter Form publiziert und kann gegen ein Entgelt abonniert werden. Zusätzlich wird es in elektronischer Form auf der Webseite [www.sz.ch](http://www.sz.ch) publiziert. Dies allerdings nur die letzten 3 Monate, da aus Datenschutzgründen ältere Amtsblatt-Ausgaben nicht aufgeschaltet werden. Das heutige Publikationskonzept bedeutet also, dass die Bürgerinnen und Bürger alle Ausgaben in Papierform sammeln, sich die elektronischen Ausgaben als PDF-Dokumente selbst speichern oder explizit Auszüge aus älteren Ausgaben via Email bestellen müssen. Nur so können sie offizielle Publikationen des Kantons Schwyz, welche älter als 3 Monate sind, einsehen. Auch wird heute keine nutzerfreundliche Suchfunktion angeboten.*

*Andere Kantone, Städte und Gemeinden in der Schweiz handhaben deren Amtsblatt Publikation deutlich bürgerfreundlicher. Einige publizieren es nur noch in elektronischer Form, ausgestattet zudem mit einer anwenderfreundlichen Suchfunktion. Als nicht abschliessende Beispiele seien der Kanton Bern oder auch der Kanton Zürich genannt (<https://amtsblatt.be.ch>, [www.amtsblatt.zh.ch](http://www.amtsblatt.zh.ch)), welche mutmasslich sogar mit derselben Plattform arbeiten.*

*Andere wie die Stadt Zürich unterhalten ein etwas aufwändigeres Verfahren, in welchem das Amtsblatt einerseits mit Suchfunktionen ausgestattet elektronisch ([www.stadt-zuerich.ch](http://www.stadt-zuerich.ch)) veröffentlicht wird und andererseits nach wie vor in gedruckter Form zur Verfügung gestellt wird. Dritte wie beispielsweise der Kanton Thurgau veröffentlichen das Amtsblatt wie der Kanton Schwyz als PDF Dateien mit sehr eingeschränkter Suchfunktion aber immerhin für die letzten 10 Jahre (<https://amtsblatt.tg.ch>).*

*Eine Vernehmlassung über eine Änderung des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen im Herbst 2017 ergab, dass eine überwiegende Mehrheit dem elektronischen Weg offen gegenüberstand. Allerdings wurde damals auch rückgemeldet, das nicht auf eine gedruckte Version verzichtet werden soll. Aus Gründen der Effizienz sowie zur Vermeidung von unnötigem Altpapier, wünschen sich die Unterzeichnenden jedoch, dass der Kanton Schwyz dem Beispiel des Kantons Bern oder Zürich folgt und sein Amtsblatt künftig nur noch in elektronischer Form und mit einer gut ausgestatteten Suchfunktionalität zur Verfügung stellt. Eine Ausgabe in gedruckter Form erachten wir als nicht mehr zeitgemäss, darf doch heute mit gutem Glauben davon ausgegangen werden, dass – auch dank den Homeoffice Erfahrungen während der Coronapandemie – alle Bürgerinnen und Bürger des Kanton Schwyz entweder selbst fähig sind, elektronische Informationen abzurufen oder zumindest Zugang zu Personen haben, welche diese Möglichkeiten besitzen. Auf alle Fälle darf davon ausgegangen werden, dass die Einwohnerinnen und Einwohner des Kanton Schwyz nicht weniger fähig sind, elektronische Inhalte zu konsumieren als diejenigen des Kantons Bern oder Zürich.*

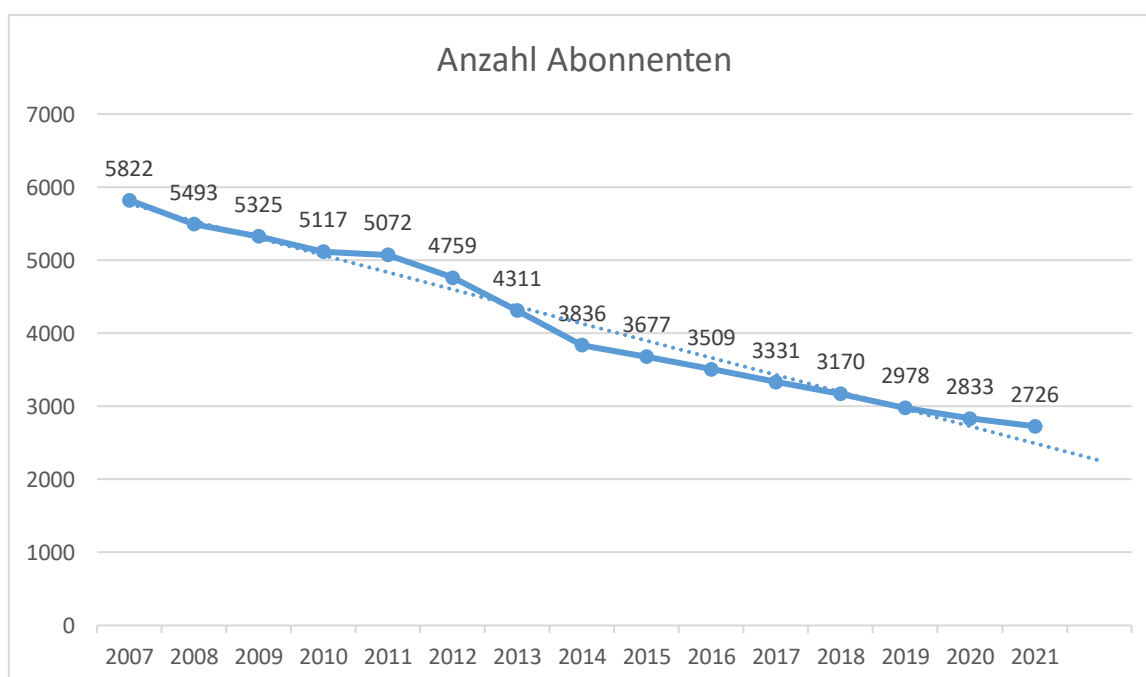
*Damit der Wechsel zu einer rein elektronischer Publikation möglich wird, benötigt der Kanton Schwyz eine rechtliche Grundlage. Der Regierungsrat wird mittels dieser Motion aufgefordert, eine solche Grundlage zu schaffen.*

*Für die positive Aufnahme unseres Anliegens bedanken wir uns.»*

## 2. Antwort des Regierungsrates

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen

Als offizielles Publikationsorgan für amtliche Bekanntmachungen im Kanton Schwyz gilt das Amtsblatt. Es wird als A5-Broschüre in gedruckter Form herausgegeben und umfasst jährlich rund 3000 Seiten. Wer eine gedruckte Ausgabe erwerben möchte, muss diese abonnieren. Einzelausgaben werden nicht verkauft. Weil die jeweilige Ausgabe überdies als PDF-Dokument auf der Homepage des Kantons aufgeschaltet wird, ist die Anzahl der Abonnenten laufend rückläufig.



## 2.2 Kantonaler Vergleich

Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass diese zunehmend die Druckversion des Amtsblatts eingestellt und auf ein digitales Abrufsystem umgestellt haben, so namentlich die Kantone Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Bern, Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg, St. Gallen, Schaffhausen (ab 2023) und Zürich. Kantone, welche die Druckversion nicht eingestellt haben, tun dies u. a. deshalb, weil die Amtsblattpublikationen Teil eines Druckerzeugnisses sind, welches andere Informationen und Anzeigen umfasst (z. B. Appenzell-Innerrhoden [Appenzeller Volksfreund], Zug [Amtsblatt]), wobei auch diese Kantone einen Onlinezugang ermöglichen. Mittelfristig dürften sich (selbst wenn die Druckversionen beibehalten werden) Abfragesysteme durchsetzen, in welchen gezielt gesucht bzw. abonniert werden kann und datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden können.

## 2.3 Rechtsgrundlagen / Rechtliche Ausgangslage

Gemäss § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987 (AVG, SRSZ 140.200) erfolgen die amtlichen Veröffentlichungen im Amtsblatt und nach Massgabe des AVG in anderen Publikationsorganen. Die rechtssetzenden Erlasse werden auch in elektronischer Form verfügbar gemacht. Das Amtsblatt des Kantons Schwyz ist das allgemeine Publikationsorgan für amtliche Bekanntmachungen im Kanton (§ 4 Abs. 1 AVG). Es erscheint in der Regel wöchentlich (§ 4 Abs. 2 AVG).

## 2.4 Digitales Amtsblatt

Ein digitales Amtsblatt (DIAM) bietet u. a. folgende Möglichkeiten:

- Erfassen und Publizieren: Nach einer einmaligen Registration, die von zentraler Stelle geprüft wird, können neue Beiträge selbstständig vom Nutzer erfasst werden. Die dabei entstehenden Kosten sind für den Erstellenden durch eine Live-Preisberechnung direkt einsehbar. Nach der Eingabe überprüft ein Redaktionsteam alle Meldungen und gibt sie zur Publikation frei. Die kontrollierten Beiträge könnten täglich veröffentlicht werden.
- Prüfen und Freigeben: Die Überprüfung und Freigabe, sowohl der Nutzer-Profile als auch der Meldungen, erfolgt nach einem standardisierten Workflow. Geprüft werden dabei nicht nur die Rechtsgültigkeit, sondern auch die Schreibweise und der Verfasser. Das erlaubt eine maximale Qualitätssicherung.
- Schnittstellen: Wichtige Schnittstellen wie SHAB, Simap und das Staatsarchiv sind direkt an das digitale Amtsblatt angebunden. Zur Sicherstellung der Rechtsgültigkeit der Beiträge, wird automatisch eine qualifizierte digitale Signatur eingefügt. Von allen Meldungen kann zudem ganz einfach per Klick ein PDF-Dokument generiert werden.
- Suchen: Diese Funktion ist öffentlich und steht allen Nutzern des digitalen Amtsblattes zur Verfügung. Über eine Volltext-Suche können sämtliche Publikationen durchsucht und nach Rubriken sowie publizierenden Stellen gefiltert werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, ein individuelles Suchabonnement zu erstellen, sodass man bei neuen Ergebnissen direkt benachrichtigt wird.
- Recherchieren: Neben dem Zugriff auf aktuelle Meldungen, kann über die Suchfunktion eine Archiv-Suche getätigt werden. Das erlaubt eine einfache und sehr umfassende Recherche, die bis anhin nicht möglich ist.

## 2.5 Haltung des Regierungsrates

Die Motionäre fordern ein bürgerfreundliches Amtsblatt, welches künftig nur noch in digitaler Form publiziert und mit einer gut ausgestatteten Suchfunktionalität ausgestattet ist. Die Herausgabe der amtlichen Publikation auf Papier verliert mehr und mehr an Nachfrage und ist über kurz

oder lang nicht mehr zeitgemäss. Die meisten Informationen werden heute auf digitalem Weg gesucht und beschafft. Zudem bietet die digitale Veröffentlichung dem Anwender Möglichkeiten, Texte auch über mehrere Ausgaben zu suchen und dem Herausgeber eine tägliche Aktualisierung der Publikationen. Der Regierungsrat erkennt somit den entsprechenden Handlungsbedarf und beantragt, die Motion M 6/22 erheblich zu erklären.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 6/22 erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber